Feldschützengesellschaft Adligenswil

Reglement für die Vermietung der Schützenstube

Bestimmungen zur Nutzung und Vermietung unseres Vereinslokals

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Schützenstube steht Mitgliedern sowie externen Mietern für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt nach den folgenden Regelungen, die für alle Parteien verbindlich sind.

2. Mietanfrage und Reservierung

1. Die Mietanfrage ist schriftlich per E-Mail oder über das entsprechende Formular auf unserer Website einzureichen.
2. Die Reservierung gilt erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand als verbindlich.
3. Der Mietvertrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu unterschreiben.

3. Mietdauer und Nutzung

1. Die Mietdauer wird individuell vereinbart und schriftlich festgehalten.
2. Die Schützenstube darf ausschliesslich für den im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden. Ebenso ist das Benutzen der nicht vermieteten Räume untersagt.
3. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

4. Mietzins und Kaution

1. Der Mietzins ist mit Vertragsabschluss fällig und spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin zu bezahlen.
2. Zusätzlich ist eine Kaution zu hinterlegen, die nach ordnungsgemässer Übergabe zurückerstattet wird.
3. Im Falle von Schäden oder ausserordentlicher Reinigung wird die Kaution ganz oder teilweise einbehalten.

5. Hausordnung und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Schützenstube sowie das Inventar pfleglich zu behandeln.
2. Die Hausordnung ist einzuhalten, insbesondere geltende Ruhezeiten und Vorschriften bezüglich Rauchverbots, Brand- und Jugendschutz.
3. Das Mobiliar darf nur in den Räumlichkeiten der vermieteten Schützenstube verwendet werden.

4. Nach der Veranstaltung ist die Schützenstube besenrein zu übergeben, Müll fachgerecht zu entsorgen alle Fenster, Türen sowie Rollladen zu schliessen.
5. Die Umgebung und der Parkplatz sind sauber zu halten.
6. Alle mitgebrachten Lebensmittel müssen mit der Abgabe des Mietobjektes weggeräumt werden, ansonsten darüber verfügt wird.

6. Haftung und Versicherung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude oder Inventar entstehen.
2. Jegliche Verluste und Schäden sind bei der Abgabe dem Hüttliwart zu melden.
3. Der Verein übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Mieter und Gäste.
4. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschliessen.

7. Rücktritt und Stornierung

1. Ein Rücktritt vom Mietvertrag muss schriftlich erfolgen.
2. Bei Stornierung bis 14 Tage vor dem Miettermin entstehen keine Kosten, danach werden 50% des Mietzinses als Stornogebühr fällig.
3. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungstag wird der volle Mietzins einbehalten.

8. Schlussbestimmungen

1. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erkennt der Mieter dieses Reglement an.
2. Im Übrigen sind die Weisungen des Hüttliwarts strikte zu befolgen.
3. Der Vorstand behält sich das Recht vor, das Reglement jederzeit anzupassen.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Vorstand des Vereins.